BUD / Motion SP-GRÜNE-GLP-Fraktion vom 14. September 2026

Siedlungen, in denen wir auch bei 35 Grad plus leben können, jetzt verbindlich planen

Antrag der Regierung vom 10. November 2026

Gutheissung.

Begründung:

Die vorliegende Motion hat zum Ziel, im Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1; abgekürzt PBG) eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit die klimaangepasste Siedlungsentwicklung verbindlich in der kantonalen und kommunalen Raumplanung verankert werden kann. Bei der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung sowie bei grösseren Arealentwicklungen und Sondernutzungsplanungen sollen angemessene Vorgaben zu Grün- und Freiräumen, Bäumen, Beschattung, möglichst geringer Bodenversiegelung, zum Rückhalt von Regenwasser nach dem Schwammstadtprinzip sowie zum Erhalt wichtiger Kaltluftströme vorgesehen werden. Die kantonalen Klimakarten sind dabei als Planungsgrundlage angemessen zu berücksichtigen. Die Vorgaben sollen sich an der örtlichen Hitzebelastung und Siedlungsstruktur orientieren und den Gemeinden ausreichend Gestaltungsspielraum belassen.

Die Motion greift ein reales praktisches Spannungsfeld auf:
– Das Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700; abgekürzt RPG) und der kantonale Richtplan verlangen eine Siedlungsentwicklung nach innen. Dichtere Überbauungen führen jedoch tendenziell zu einem höheren Versiegelungsgrad und zu einem Verlust an Grün- und Freiräumen.
– Gleichzeitig nehmen gemäss den Klimaszenarien des Bundes Hitzetage, Tropennächte, Trockenperioden und Starkniederschläge zu. Betroffen sind vor allem dicht bebaute Zentren und Agglomerationen, in denen ein grosser Teil der Bevölkerung wohnt und arbeitet.
– Den Gemeinden fehlen im geltenden Recht die Instrumente, um die Qualität der Grün- und Freiräume im Baureglement verbindlich und rechtsgleich zu steuern.

Die Regierung anerkennt den Handlungsbedarf. Nach Art. 3 Abs. 3 Bst. e RPG sollen Siedlungen viele Grünflächen und Bäume enthalten. Grün- und Freiräume erfüllen dabei nicht nur klimatische Funktionen, sondern leisten auch einen wichtigen Beitrag zum ökologischen Ausgleich im Siedlungsgebiet, zur Biodiversität und zur ökologischen Vernetzung.

Der Kanton hat die Anpassung an den Klimawandel bereits auf verschiedenen Ebenen aufgenommen: Mit der Strategie zur Anpassung an den Klimawandel im Kanton St.Gallen[1] aus dem Jahr 2021 hat die Regierung Massnahmen gegen die Hitzebelastung im Siedlungsgebiet festgelegt. Mit der Richtplan-Anpassung 2025, welche die Regierung am 17. Februar 2026 erlassen hat, wurde die Anpassung an den Klimawandel zudem in den Kapiteln Siedlung, Mobilität sowie Versorgung und Entsorgung behördenverbindlich im kantonalen Richtplan verankert. Mit den kantonalen Klimakarten und den Arbeitshilfen «Klimafreundliche Raumentwicklung» stehen den Gemeinden überdies fachliche Grundlagen zur Verfügung. Auf der Ebene der kantonalen Planung ist diesem Anliegen der Motion damit bereits Rechnung getragen.

[1] Abrufbar unter www.sg.ch/umwelt-natur/Klima/klimawandel.

Die Umsetzung in der kommunalen Nutzungsplanung stösst hingegen an rechtliche Grenzen. Aus Art. 7 Abs. 2 PBG ergibt sich, dass die Gemeinden in ihr Baureglement nur Bestimmungen aufnehmen können, die das PBG vorsieht. Für die Grün- und Freiraumgestaltung kennt das PBG heute einzig die Grünflächenziffer nach Art. 87a PBG, die mit dem II. Nachtrag zum PBG (nGS 2022-045) eingeführt wurde. Die Regierung hat damals bewusst auf qualitative Anforderungen verzichtet. Die Grünflächenziffer legt lediglich einen Mindestanteil an nicht versiegelter, begrünter Fläche fest. Eine Feinsteuerung durch die Gemeinde, etwa über Baumpflanzpflichten (Pflichtbäume), Anforderungen an Beschattung und Bodenaufbau, die Begrenzung der Versiegelung, den Rückhalt und die Versickerung von Regenwasser oder die Freihaltung von Kaltluftbahnen, ist damit nicht möglich. Den Gemeinden soll daher ein entsprechender Werkzeugkasten zur Steuerung einer klimaangepassten Siedlung zur Verfügung gestellt werden. Damit ist es den Gemeinden freigestellt, entsprechende Bestimmungen in ihre kommunalen Baureglemente aufnehmen.

Die Regierung ist deshalb bereit, im Rahmen eines Nachtrags zum PBG die erforderlichen Grundlagen zu schaffen. Im Vordergrund steht die Ergänzung des Katalogs zulässiger Bestimmungen im Baureglement um klimawirksame Vorschriften, z.B. zu Baumpflanzungen, zur Qualität von Grün- und Freiflächen, zur Begrenzung der Bodenversiegelung und zum Regenwassermanagement nach dem Schwammstadtprinzip. Ergänzend soll für die kommunale Richtplanung sowie für grössere Arealentwicklungen und Sondernutzungspläne geregelt werden, dass die Anforderungen der Klimaanpassung gestützt auf die kantonalen Klimakarten zu prüfen sind. Die neuen Instrumente sollen im Sinn der Motion stufengerecht ausgestaltet werden, sich an der örtlichen Hitzebelastung orientieren und den Gemeinden in Beachtung der Gemeindeautonomie den nötigen Gestaltungsspielraum belassen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Siedlungsentwicklung nach innen nicht erschwert wird und für die Bauherrschaften verhältnismässige Anforderungen gelten. Zusätzliche administrative Belastungen in den Planungs- und Bauprozessen sind zu vermeiden. Die Gemeinden werden in die Erarbeitung eng einbezogen.

Aus den vorstehenden Gründen beantragt die Regierung dem Kantonsrat Gutheissung der Motion.